



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Exportkontrollpolitik und Sanktionen

3. Exportkontrolltagung



29. November 2017, Stade de Suisse, Bern



Exportkontrollpolitik Dual-Use

Überblick und Aktuelle Entwicklungen –
immaterielle Technologietransfers (ITT)

Dr. Patrick Edgar Holzer, Leiter Exportkontrollpolitik Dual-Use



Exportkontrollpolitik Dual-Use

Konventionen

Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)

Biologiewaffenübereinkommen (BWÜ)

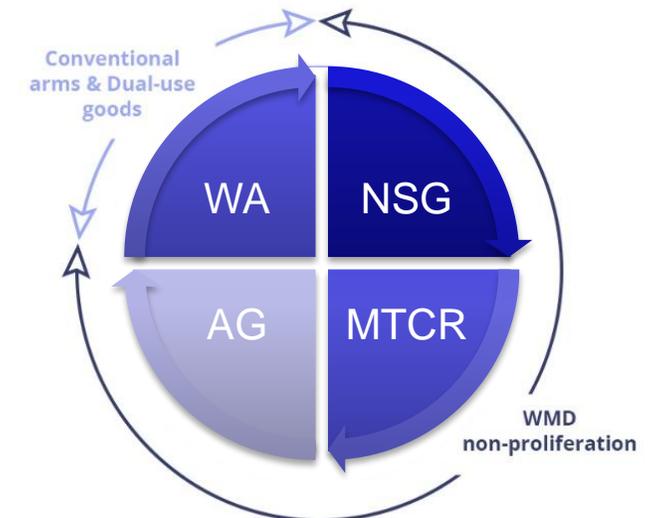
Die Schweiz beteiligt sich an **vier** internationalen Exportkontrollregimen:

Vereinbarung von Wassenaar (Wassenaar Arrangement; WA)

Gruppe der Nuklearlieferländer (Nuclear Suppliers Group; NSG)

Raketentechnologie-Kontrollregime (engl. Missile Technology Control Regime; MTCR)

Australiengruppe (Australia Group; AG)





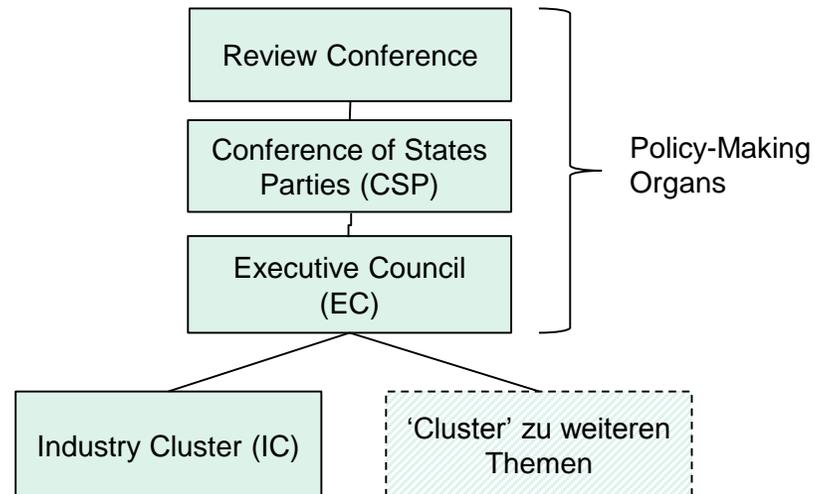
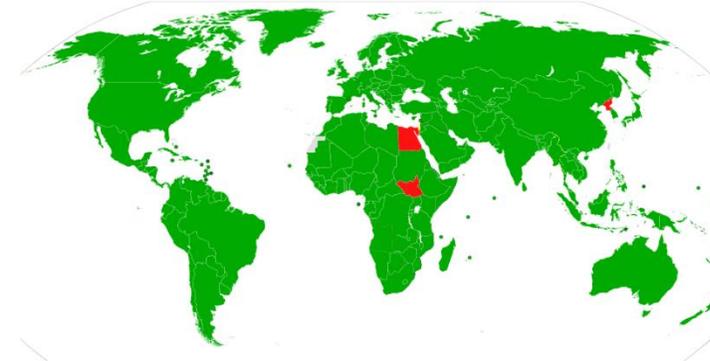
Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)

Inkrafttreten: 1997

Grund: Einsatz von Chemiewaffen in verschiedenen Kriegen, z.B. im 1. WK und Iran-Irak Krieg 1980-88

Ziel: Eine Welt ohne Chemiewaffen

Mitglieder: 192



Kontrolllisten:

- 3 Listen (Chemiewaffen sowie Vorläuferchemikalien)



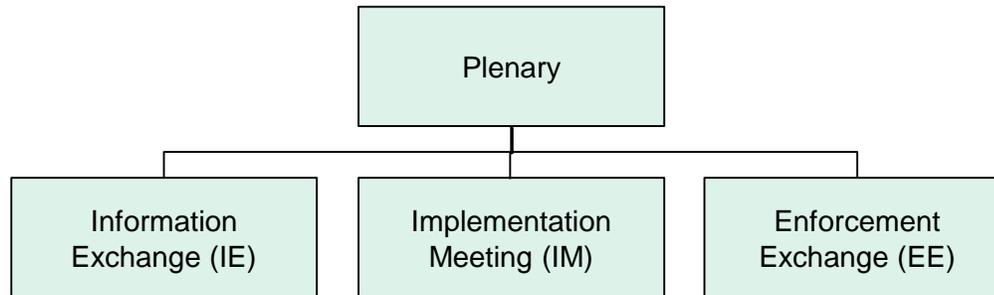
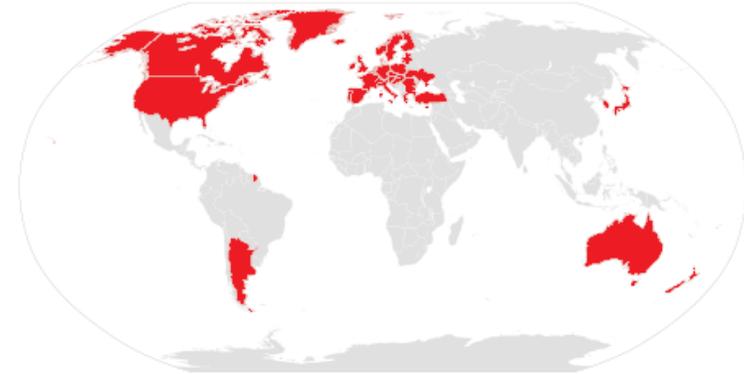
Australiengruppe (AG)

Gründung: 1985

Grund: Einsatz chemischer Waffen im Iran-Irak Krieg; Irak hatte viele der Stoffe für sein Chemiewaffenprogramm von der internationalen chemischen Industrie bezogen.

Ziel: Verhindern der Weiterverbreitung von chemischen und biologischen Waffen.

Mitglieder: 42 (41 Staaten + EU)



Fünf Kontrolllisten:

- Vorprodukte für chemische Waffen
- Chemische Produktionsanlagen, Ausrüstungen, zugehörige Technologie und Software
- Ausrüstungen zur Handhabung von biologischem Material, zugehörige Technologie und Software
- Human- und Tierpathogene und Toxine
- Pflanzenpathogene



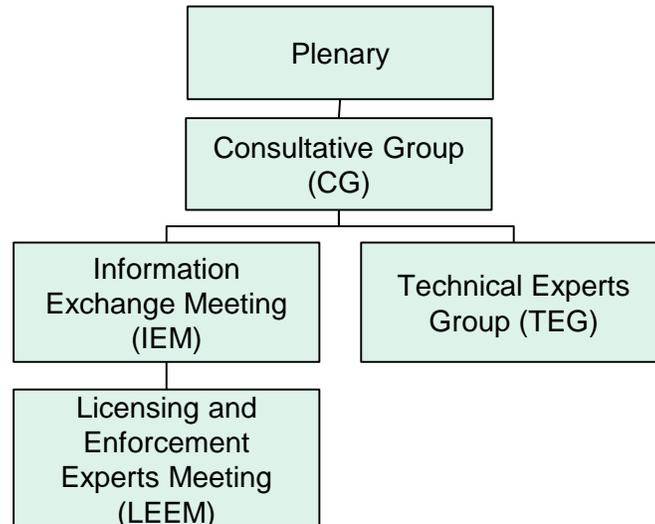
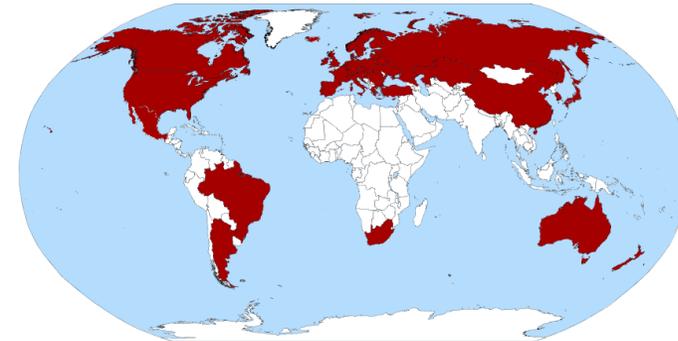
Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG)

Gründung: Mehrere Treffen des sog. «London Club» (später NSG) ab 1975. Veröffentlichung der NSG Richtlinien im Jahr 1978.

Grund: Erster Nuklearwaffentest Indiens von 1974, wodurch man erkannte, dass Nukleartechnologie, welche zur friedlichen Nutzung exportiert wird, missbraucht werden kann.

Ziel: Weiterverbreitung von Kernwaffen unterbinden.

Mitglieder: 48



Kontrolllisten:

- Trigger List (NSG Part 1 Guidelines, TL)
- Dual-use List (NSG Part 2 Guidelines, DUL)



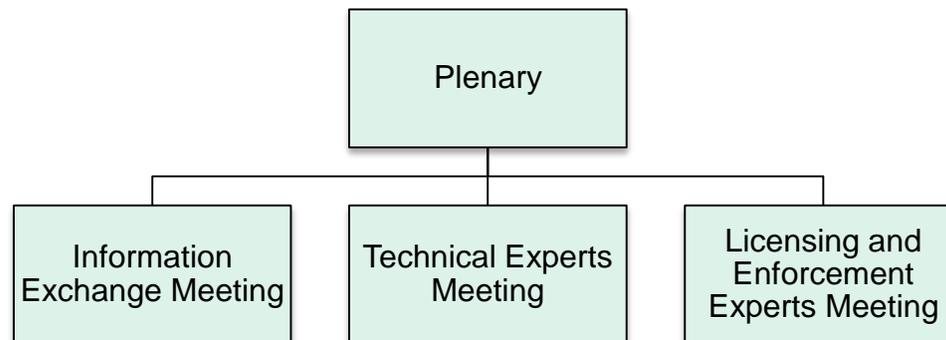
Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Gründung: 1987 von CA, DE, FR, GB, IT, JP, US

Vorsitz 2017-18: Co-Vorsitzende sind Irland & Island (rotierend)

Ziel: Nichtverbreitung von unbemannten Trägersystemen für Massenvernichtungswaffen

Mitglieder: 35



Kontrolllisten:

- MTCR Annex
 - Kategorie I (Item 1 & 2)
 - Kategorie II (Item 3 – 20)

Richtlinien für die Weitergabe sensibler Trägertechnologie:

Güter: Sowohl militärisch als auch dual-use

Kategorie 1: Raketensysteme mit einer Nutzlast über 500 kg und einer Reichweite von mehr als 300 km und Ausrüstung, Software und Technologie.

→ **größte Zurückhaltung beim Export sowohl an Nichtmitgliedstaaten sowie Mitgliedstaaten.**

Kategorie 2: Raketensysteme mit einer Reichweite von mehr als 300 km und Ausrüstung, Software und Technologie.

→ **Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen.**



Vereinbarung von Wassenaar

Gründung: 12. Mai 1996

Ort: Wassenaar, Niederlande

Grund: Ablösung des *Koordinationsausschusses für multilaterale Ausfuhrkontrollen* infolge neuer unipolarer/ multipolarer Weltordnung.

Ziel: Kontrolle militärisch verwendbarer Güter.

Mitglieder: 41



Formell / politisch



Informell / praktisch

Plenary

General Working Group

Experts Group

Licensing and Enforcement Officers Meeting

Initial Elements

“...This Arrangement is ...intended to enhance co-operation to **prevent the acquisition of armaments and sensitive dual-use items for military end-uses**, if the situation in a region or the behavior of a state is, or becomes, a cause for serious concern to the Participating States...”

Kontrolllisten:

- Dual-use List
- Munitions List

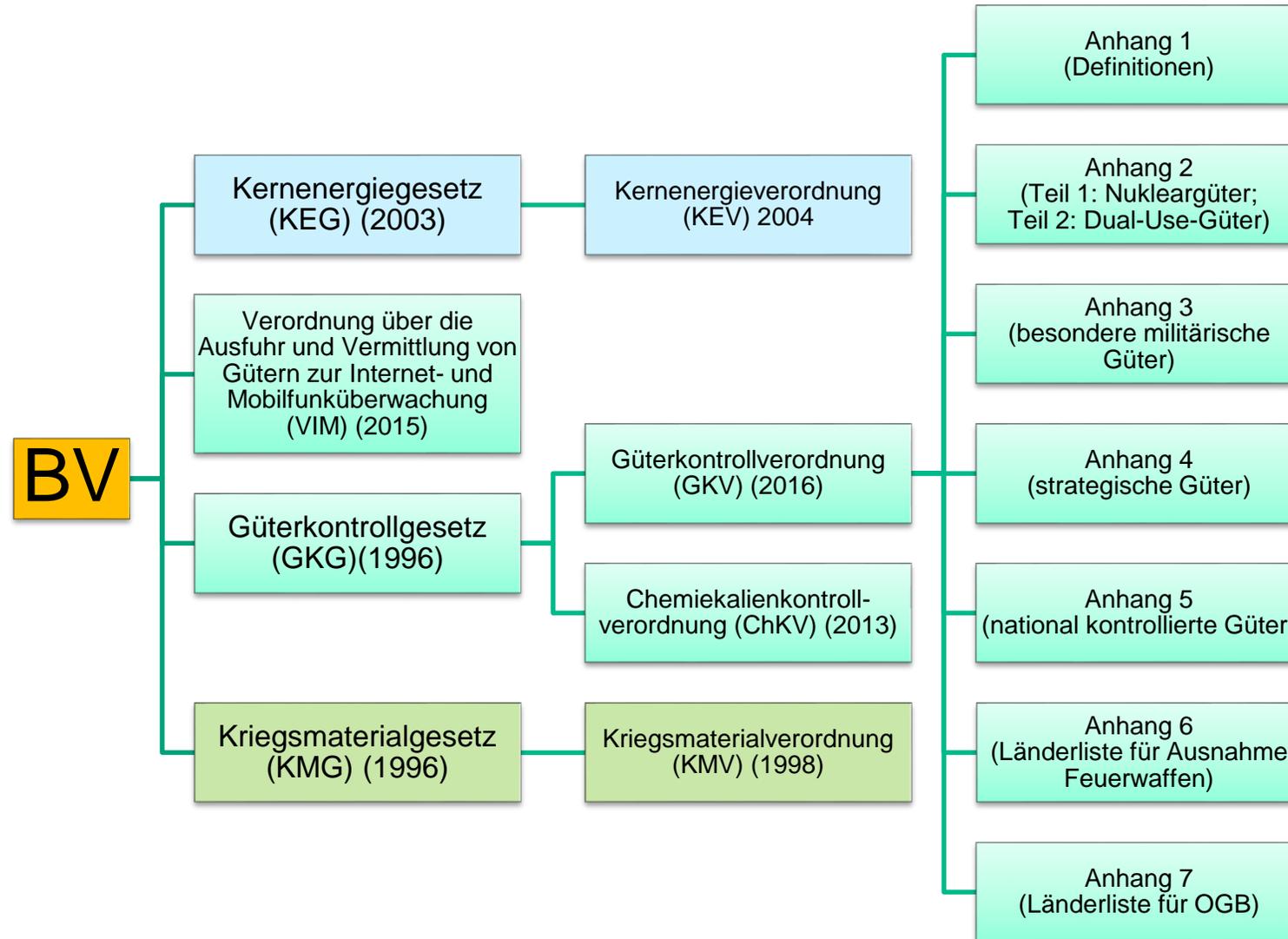


Partnerstaaten in den Exportkontrollregimen

Partner in allen Regimen (Anhang 4 GKV)		Partner in einzelnen Regimen
Argentinien	Polen	Brasilien
Australien	Portugal	China
Belgien	Schweden	Europäische Union
Bulgarien	Spanien	Estland
Dänemark	Südkorea	Indien
Deutschland	Tschechische Republik	Island
Finnland	Türkei	Kasachstan
Frankreich	Ukraine	Kroatien
Griechenland	Ungarn	Lettland
Grossbritannien	Vereinigte Staaten von Amerika	Litauen
Irland		Malta
Italien		Mexiko
Japan		Rumänien
Kanada		Russland
Luxemburg		Serbien
Neuseeland		Slowakei
Niederlande		Slowenien
Norwegen		Südafrika
Österreich		Zypern



Gesetzliche Grundlagen in der Schweiz





Die Wirtschaftsakteure sind gefordert!

Art. 17 Abs. 3 GKV:

«Wer Güter ausführt, die unter die Zolltarifkapitel 28-29, 30 (nur die Tarifnummern 3002.1000-9000), 34, 36-40, 54-56, 59, 62, 65 (nur die Tarifnummer 6506.1000), 68-76, 79, 81-90 und 93 fallen, jedoch nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 3 unterliegen oder nach Artikel 4 von der Ausfuhrbewilligungspflicht ausgenommen sind, muss in der Zollanmeldung den Hinweis «bewilligungsfrei» anbringen.»



Immaterieller Technologietransfer (ITT)

- Güterbegriff: Waren (materiell), Technologie und Software (immateriell)
- ITT: Immaterielle Güter, die über die Landesgrenze hinaus transferiert werden
- Umfasst auch die technische Unterstützung zu einem kontrollierten Gut
- Wissen, Cloud Computing, Data Storage...



Anhang 2 zur GKV

Anhang 2 Teil 1 (Trigger List)

Kategorie 0

Abschnitte A-E

Kodifizierung: NSG

Anhang 2 Teil 2: (Dual-use List)

Kategorie 1-9

Abschnitte A-E

Kodifizierung: 001-099 (WA)
101-199 (MTCR)
201-299 (NSG)
301-399 (AG, teilweise CWÜ)



Definitionen

"Technologie" (ATA NTA 0 bis 9) (technology): spezifisches technisches Wissen, das für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" eines Produkts nötig ist. Das technische Wissen wird in der Form von 'technischen Unterlagen' oder 'technischer Unterstützung' verkörpert.

Anmerkung 1: 'Technische Unterlagen' (technical data): können verschiedenartig sein, z. B. Blaupausen, Pläne, Diagramme, Modelle, Formeln, Tabellen, Konstruktionspläne und -spezifikationen, Beschreibungen und Anweisungen in Schriftform oder auf anderen Medien aufgezeichnet, wie Magnetplatten, Bändern oder Lesespeichern.

Anmerkung 2: 'Technische Unterstützung' (technical assistance): kann verschiedenartig sein, z. B. Unterweisung, Vermittlung von Fertigkeiten, Schulung, Arbeitshilfe, Beratungsdienste, und kann auch die Weitergabe von 'technischen Unterlagen' einbeziehen.

"Software" (ASA 0 bis 9) (software): eine Sammlung eines oder mehrerer "Programme" oder 'Mikroprogramme', die auf einem beliebigen greifbaren (Ausdrucks-)Medium fixiert sind.

Anmerkung: 'Mikroprogramm' (microprogramme): eine in einem speziellen Speicherbereich dauerhaft gespeicherte Folge von elementaren Befehlen, deren Ausführung durch das Einbringen des Referenzbefehls in ein Befehlsregister eingeleitet wird.



Technologie-Anmerkung

ALLGEMEINE TECHNOLOGIE-ANMERKUNG (ATA)

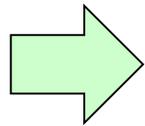
(Gültig im Zusammenhang mit Gattung E der Kategorien 1 bis 9)

Die Kontrolle der Ausfuhr von "Technologie", die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" der von den Kategorien 1 bis 9 erfassten Güter "unverzichtbar" ist, erfolgt entsprechend den Vorgaben der Kategorien 1 bis 9.

"Technologie", die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von erfassten Gütern "unverzichtbar" ist, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.

Nicht erfasst ist "Technologie", die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung oder Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst sind oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.

Anmerkung: Hierdurch werden die von den Unternummern 1E002e, 1E002f, 8E002a und 8E002b erfassten Reparatur-"Technologien" nicht freigestellt.



Die Beschränkungen hinsichtlich der Ausfuhr von "Technologie" gelten nicht für "allgemein zugängliche" Informationen, "wissenschaftliche Grundlagenforschung" oder für die für Patentanmeldungen erforderlichen Informationen.

[Anhänge 1 & 2, GKV](#)



Software-Anmerkung

ALLGEMEINE SOFTWARE-ANMERKUNG (ASA)

(Soweit in Gattung D der Kategorien 0 bis 9 "Software" erfasst wird, entfallen die Kontrollen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind.)

Die Gattungen der Kategorien 0 bis 9 dieser Liste erfassen keine "Software", auf die eines der Folgenden zutrifft:

- a) sie ist frei erhältlich und
 1. wird im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft:
 - a) Barverkauf,
 - b) Versandverkauf,
 - c) Verkauf über elektronische Medien oder
 - d) Telefonverkauf und
 2. sie wurde so konzipiert, dass der Benutzer sie ohne umfangreiche Unterstützung durch den Anbieter installieren kann,

Anmerkung: Buchstabe a der Allgemeinen Software-Anmerkung stellt keine "Software" frei, die von Kategorie 5, Teil 2 ("Informationssicherheit") erfasst wird.

- b) sie ist "allgemein zugänglich" oder
- c) der "Objektcode", stellt das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung oder Reparatur derjenigen Güter dar, für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.

Anmerkung: Buchstabe c der Allgemeinen Software-Anmerkung stellt keine "Software" frei, die von Kategorie 5, Teil 2 ("Informationssicherheit") erfasst wird.

[Anhänge 1 & 2, GKV](#)



Stand der Diskussion in den Exportkontrollregimen

- Kooperation mit der Industrie, Universitäten und Individuen.
- Notwendige Sensibilisierung von ITT-Kontrollen durch die Publikation entsprechender Materialien und Informationen im Internet, sowie durch Seminare bei der Industrie und an Universitäten.
- Post-Export-Monitoring und entsprechende Strafen für Nichteinhaltung der nationalen Exportkontrollen.
- Exporteure sollten Aufzeichnungen der entsprechenden Datentransfers für bewilligungspflichtige Exporte sowie Informationen zu den Empfängern vornehmen.



Sensibilisierung im ITT-Bereich

Industrie:

- Prophylax-Programm
- Wirtschaftsspionage
- Interaktion mit ausländischer Industrie
- Technische Unterstützung
- Export immaterieller Güter

Hochschulen:

- Technopol-Programm
- Zielpublikum Forscher und Spin-offs
- Interaktion mit ausländischen Forschern
- Zugang von ausländischen Wissenschaftlern zu sensiblen Technologien
- Akademische Freiheit vs. Exportkontrolle



De-Kontrollnote für Software Updates / Upgrades

"Intrusion-Software" (4) (intrusion software): "Software", besonders entwickelt oder geändert, um die Erkennung durch Überwachungsinstrumente zu vermeiden, oder Schutzmassnahmen eines Rechners oder eines netzfähigen Gerätes zu umgehen, und die eine der folgenden Operationen ausführen kann:

- a) Extraktion von Daten oder Informationen aus einem Rechner oder einem netzfähigen Gerät oder Veränderung von System- oder Benutzerdaten oder
- b) Veränderung des Standard-Ausführungspfades eines Programms oder Prozesses, um die Ausführung externer Befehle zu ermöglichen.

Anmerkungen:

1. "Intrusion-Software" erfasst nicht Folgendes:

- a) Hypervisoren, Fehlersuchprogramme oder Tools für Software Reverse Engineering (SRE),
- b) "Software" für das digitale Rechtemanagement (DRM) oder
- c) "Software", entwickelt zur Installation durch Hersteller, Administratoren oder Benutzer zu Ortungs- und Wiederauffindungszwecken.

2. Netzfähige Geräte schliessen mobile Geräte und intelligente Zähler ein.

4D004 "Software", besonders entwickelt oder geändert für die Erzeugung, den Betrieb oder die Bereitstellung von oder die Kommunikation mit "Intrusion-Software".

Anhänge 1 & 2, GKV



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

